Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage Drucksachen-Nr.: **MV 22/4098**

Fachbereich	**Datum**
Fachbereich 2 - Finanzen	24.02.2022

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	**öffentlich / nichtöffentlich**
Haupt- und Finanzausschuss	17.03.2022	Ö
Stadtrat	31.03.2022	Ö

Übertragung von Mitteln des Haushaltsjahres 2021 nach 2022

Nach § 17 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes durch Übertragung bis zum Ende des kommenden Haushaltsjahres verfügbar gemacht werden. Dies gilt nicht bei unausgeglichenem Ergebnishaushalt, hier ist es nur möglich, einen angemessenen Teilbetrag durch Haushaltsvermerk für übertragbar zu erklären. Von dieser Möglichkeit wurde im Haushalt 2021 kein Gebrauch gemacht, so dass keine übertragbaren Mittel zur Verfügung stehen, über deren tatsächliche Übertragung nach § 17 Abs. 5 Beschluss gefasst werden müsste.

§ 17 Abs. 2 GemHVO regelt jedoch, dass die Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit immer bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck bestehen bleiben. Diese Mittel stehen daher kraft Gesetzes auch im kommenden Haushaltsjahr zur Verfügung, es sei denn, die zu Grunde liegende Ermächtigung für die Aufnahme von Investitionskrediten nach § 103 Abs. 3 GemO wäre erloschen. Dies ist mit Ablauf des dem Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahr der Fall. Konkret bedeutet dies, dass Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2019 nicht mehr für das Haushaltsjahr 2022 verfügbar gemacht werden können. Diese müssen neu veranschlagt werden.

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen. Die Notwendigkeit einer Beschlussfassung entfällt, da im Falle der vorgelegten investiven Maßnahmen die Übertragbarkeit kraft Gesetzes besteht (Nr. 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 17 GemHVO).

Anlage:

- Aufstellung der übertragenen Finanzmittel

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister